

Gerhard Spiess:

Das Jugendstrafrecht und die ambulanten Maßnahmen: Vielfalt der Möglichkeiten – Einfachheit der Praxis?

Schaubilder zur Entwicklung der Jugendstrafrechtlichen Sanktionen, insb. der ambulanten Maßnahmen zum Vortrag auf dem 29. Deutschen Jugendgerichtstag

Der zitierfähige Text des Vortrags wird im von der DVJJ herausgegebenen Tagungsband des 29. Deutschen Jugendgerichtstags erscheinen.

Hier sind lediglich (auf Wunsch von TeilnehmerInnen) vorab die – mit kurzer Kommentierung versehenen – Schaubilder zum Vortrag dokumentiert.

Mit den sog. Neuen Ambulanten Maßnahmen (NAM), deren Bedeutung das 1. JGG-Änderungsgesetz 1990 noch einmal besonders hervorgehoben hat, steht dem Jugendstrafrecht eine vielfältige Palette differenzierter Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Im 2008 neugefassten § 2 Abs. 1 JGG hat der Gesetzgeber klargestellt, nach welchen Kriterien von diesen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen ist: Es geht darum, jeweils diejenige Rechtsfolge zu wählen, die zur Erreichung des spezialpräventiven Ziele des JGG am besten geeignet ist.

Von einer Umsetzung dieser Maxime wurde erwartet, dass die erwiesenermaßen spezialpräventiv weitgehend unwirksamen, wenn nicht gar kontraproduktiven stationären Sanktionen und die eher punitiven als erzieherischen Zuchtmittel zurückgedrängt und ersetzt werden durch einen differenzierten Einsatz der erzieherisch ausgestalteten ambulanten Maßnahmen. Wie macht die Praxis – von der ja wesentliche Impulse für die JGG-Reform ausgegangen waren – von diesen erweiterten Möglichkeiten seitdem Gebrauch? Oder stimmt die Kritik, dass die Sanktionspraxis im JGG vorwiegend auf straforientierte, punitive Reaktionen setzt und erzieherische Reaktionsalternativen häufig ungenutzt bleiben?

Vorbemerkung, Quellenhinweis:

Zur Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis finden sich Daten und Schaubilder im **Konstanzer Inventar Sanktionsforschung KIS** www.ki.uni-konstanz.de/kis/ aufgrund von Sonderauswertungen veröffentlichter und unveröffentlichter Daten zur Struktur und Entwicklung der Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Sie wurden vorwiegend durch Wolfgang Heinz in Einzel- und Übersichtsdarstellungen aufbereitet und kommentiert, insb. in den Übersichtsartikeln

"Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland" und **"Das deutsche Strafverfahren. Rechtliche Grundlagen, rechtstatsächliche Befunde, historische Entwicklung und aktuelle Tendenzen"**.

Unter www.ki.uni-konstanz.de/kis/ sind diese Artikel, künftige Aktualisierungen und weitere Materialien verfügbar.

Darstellungen und Analysen der Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland findet sich im **Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung KIK** www.ki.uni-konstanz.de/kik/, insb. in den Beiträgen

Gerhard Spiess: Jugendkriminalität in Deutschland - zwischen Fakten und Dramatisierung **Kriminalstatistische und kriminologische Befunde** Bearbeitungsstand: 2/2012 <www.uni-konstanz.de/rtf/gs/G.Spiess-Jugendkriminalitaet.htm>.

Gerhard Spiess: **Immer jünger – immer brutaler?** Kriminalstatistische und kriminologische Befunde zur Entwicklung der Jugend- und Gewaltkriminalität in Deutschland Folien (PDF) zu dem anlässlich der 2. Konstanzer ‚Langen Nacht der Wissenschaft‘ am 5.5.2012 an der Universität Konstanz gehaltenen Vortrag.

Wolfgang Heinz: **Jugendkriminalität in Deutschland – Mythen und Fakten.** Folien zum Vortrag Konstanz Januar 2012.

Wolfgang Heinz: **Polizeilich registrierte Straftaten im Ländervergleich. Eine Materialsammlung.** Bearbeitungsstand: 7/2011 Datenstand: Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2010.

Wolfgang Heinz: **Gewaltkriminalität aus kriminologischer Sicht.** Vortrag im Rahmen des Fachkongresses „Innere Sicherheit – Jugend und Gewalt“ der CDU Südbaden und des CDU Arbeitskreises Polizei 20. 9 2010 Kloster Hegne.

Das Jugendstrafrecht und die ambulanten Maßnahmen: Vielfalt der Möglichkeiten – Einfalt der Praxis?

1. Worum es geht
2. Neuer Blick auf die Jugendkriminalität
- neuer Blick auf den justiziellen Umgang
mit Jugendkriminalität
3. Ambulante Maßnahmen im Jugendstrafrecht:
die Erwartungen,
die Entwicklung,
die Ernüchterung
4. Was ist zu lernen? Was muss sich ändern?
(unter besonderer Berücksichtigung der frommen Helene)



1. Die historische Entwicklung des deutschen Sanktionensystems

ist seit der richtungweisenden Kritik *Franz von Liszts* am traditionellen vergeltungsorientierten Strafrecht¹

"Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen.

.. innerhalb der Ursachen ..., die es bewirken, daß der einmal dem Verbrechen Verfallene auch für sein ganzes Leben in der verbrecherischen Laufbahn verharrt, ... nehmen die Fehler unseres Strafgesetzbuchs, unserer Strafrechtspflege, unseres Strafvollzugs weitaus die erste Stelle ein."

Franz von Liszt: Die Kriminalität der Jugendlichen [1900].
In: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge (Band. 2). Berlin 1905, 331-355

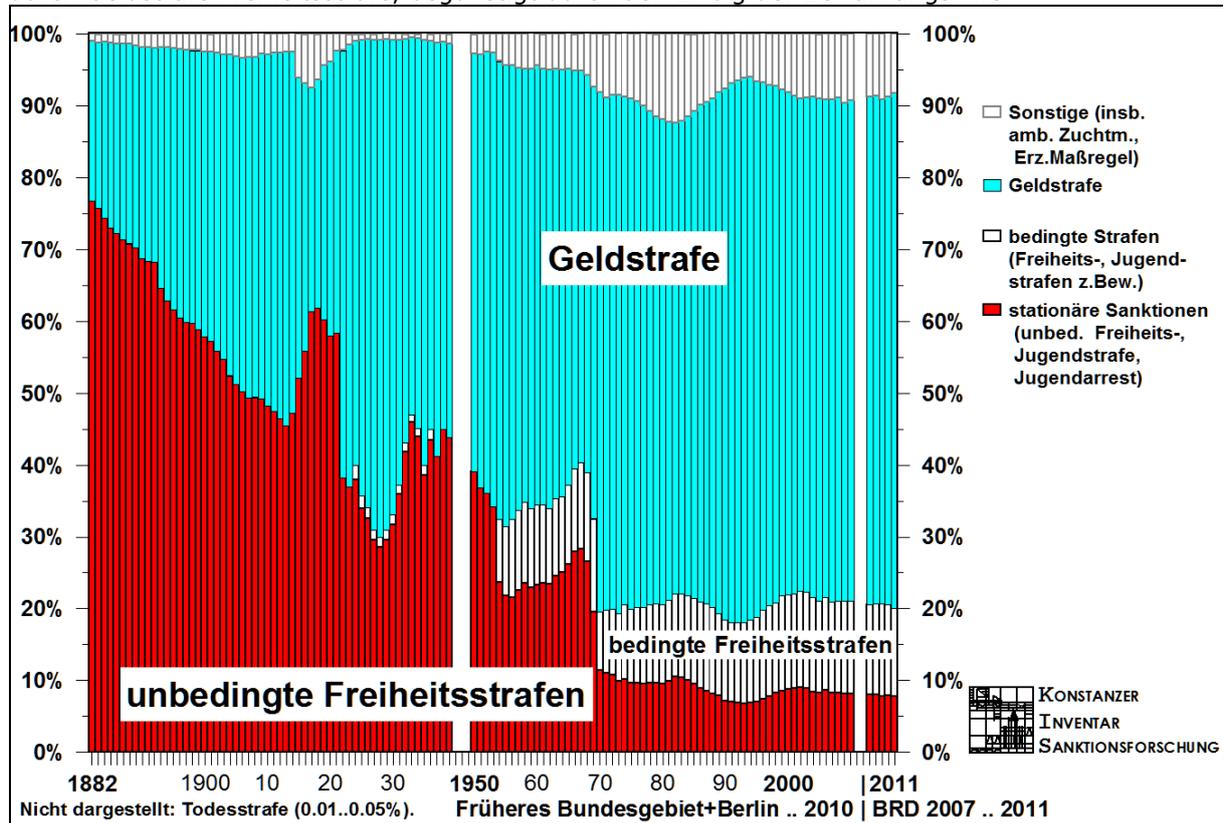


Franz von Liszt (1851 – 1919)

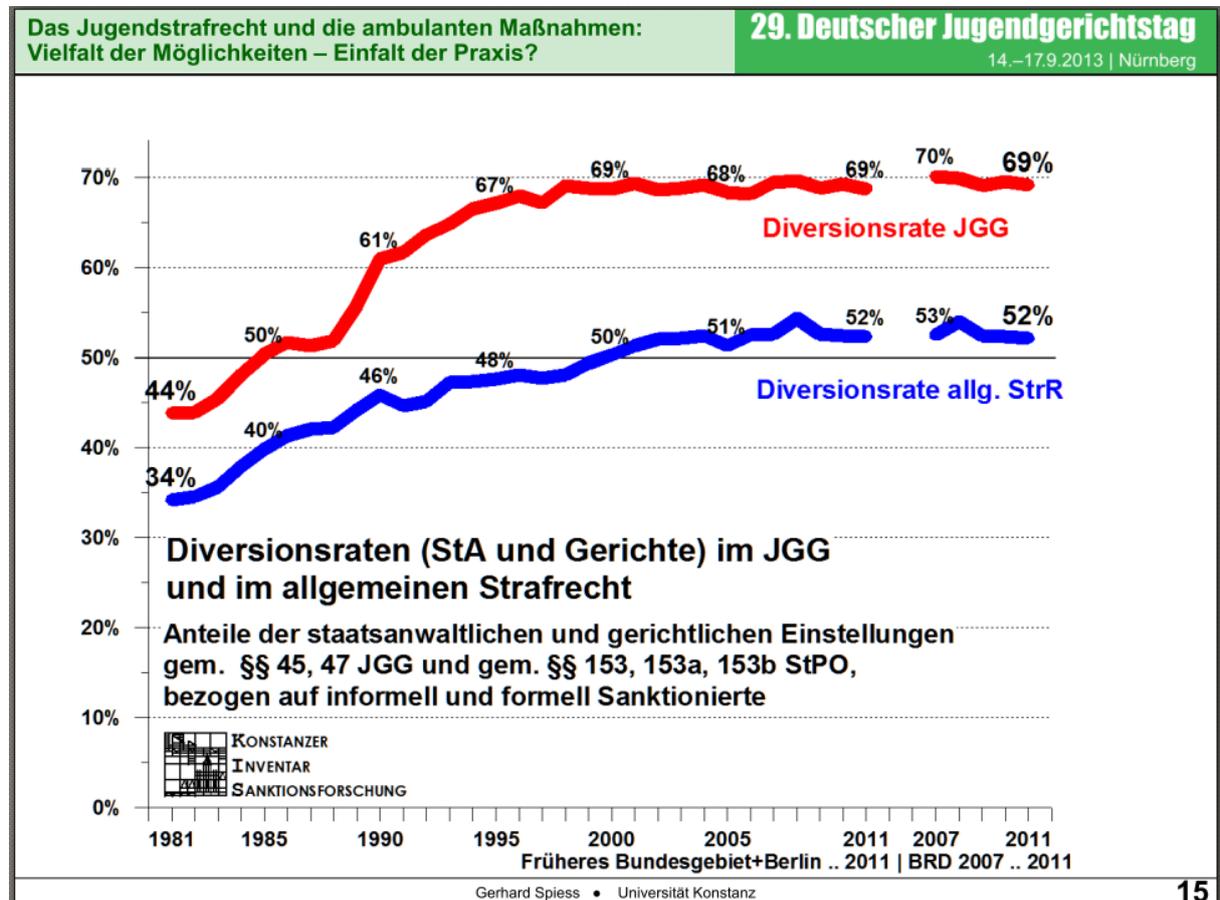
durch **drei epochale Tendenzen** gekennzeichnet:

1. Die weitgehende Ersetzung von Freiheits- durch Geldstrafe

2. Die Ersetzung von unbedingter durch bedingt verhängte, zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- durch Geldstrafe Freiheitsstrafe, begünstigt durch den Erfolg der Bewährungshilfe

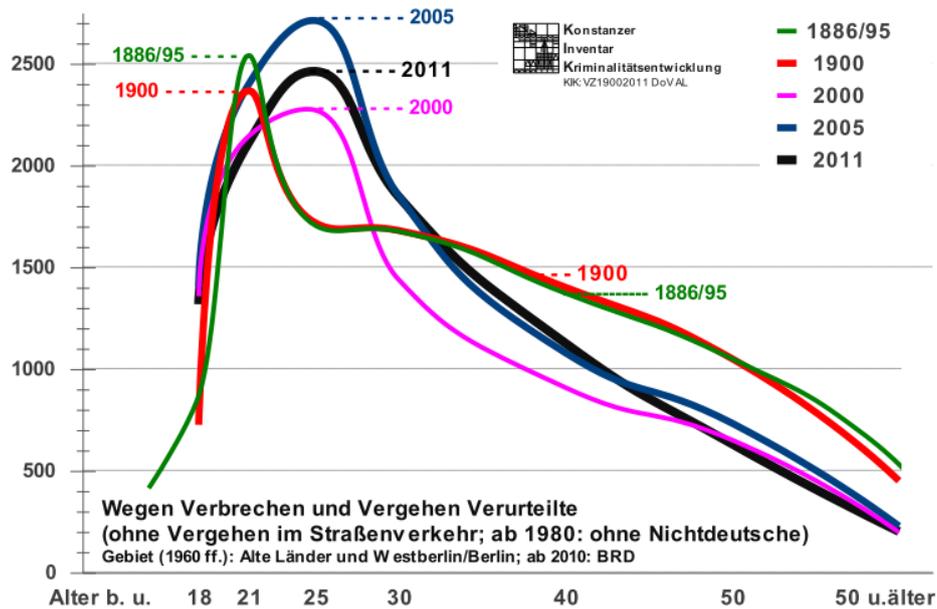


sowie 3. die zunehmende Erledigung von Strafverfahren ohne förmliche Sanktionierung auf dem Wege der sog. Diversion:

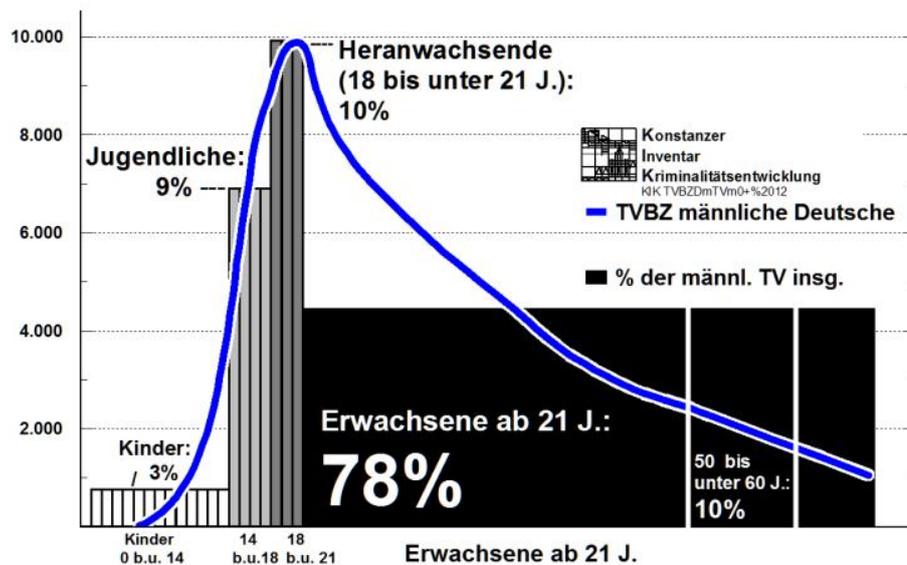


1. Worum es geht

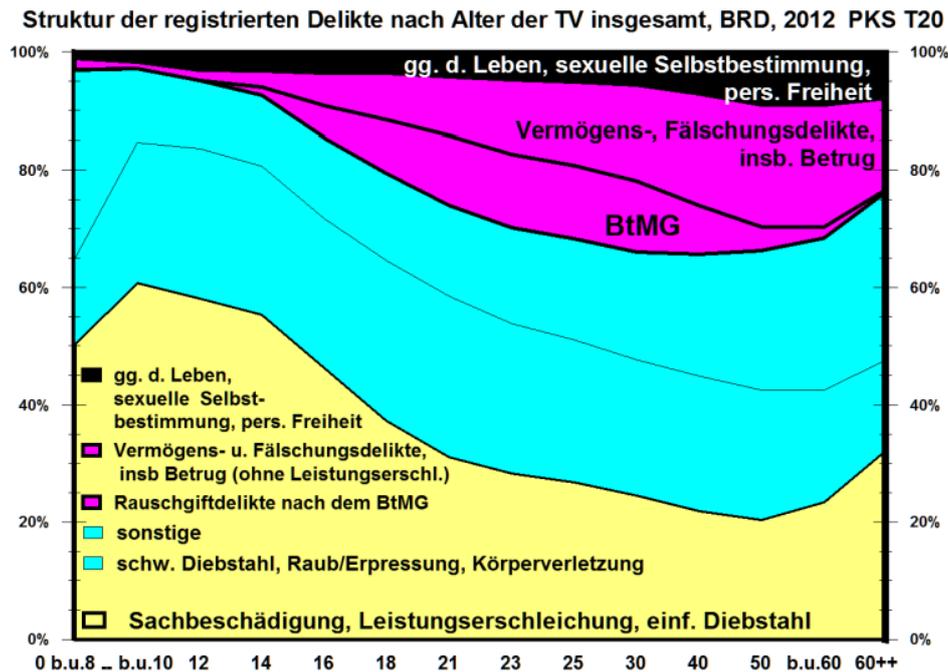
2. Neuer Blick auf die Jugendkriminalität



Tatverdächtigenbelastung und Anteil am Tatverdächtigenaufkommen
der männlichen Tatverdächtigen, nach Altersgruppe. 2012



Kriminalitätsstruktur der Altersgruppen, PKS 2012



Gerhard Spiess • Universität Konstanz

13

1. Worum es geht

2. Neuer Blick auf die Jugendkriminalität

Jugendkriminalität ist..

- ein Massenphänomen
3. – besser: kleiner **Teil (10%)** eines Massenphänomens
- relativ ‚normal‘: Ubiquität
4. • typischerweise bagatellhaft
- in aller Regel kein Indiz für drohende ‚kriminelle Karriere‘

Gerhard Spiess • Universität Konstanz

14

1. Worum es geht

2. Neuer Blick auf die Jugendkriminalität - neuer Blick auf den justiziellen Umgang mit Jugendkriminalität

Das 1. JGGÄndG ging von den Erkenntnissen aus, dass

- „**informelle Erledigungen** als kostengünstigere, schnellere und humanere Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung wirksamer sind“,
- „die in der Praxis vielfältig erprobten **neuen ambulanten Maßnahmen** (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-OpferAusgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht“,
- „die **stationären Sanktionen** des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.“

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 15/5829), S. 16 Entwurf I. JGGÄndG, 5.1.

1. Worum es geht

2. Neuer Blick auf die Jugendkriminalität
- neuer Blick auf den justiziellen Umgang
mit Jugendkriminalität

3. Ambulante Maßnahmen im Jugendstrafrecht: die Erwartungen,

- Vorrang des Diversionsverfahrens – § 45 Abs. 1/153 StPO - in den Fällen jugendtypischer Verfehlungen ohne ersichtlichen Interventionsbedarf
- Bei Interventionsbedarf: Vorrangige Nutzung
 - **erzieherischer** und insb. wiedergutmachungsorientierter (**TOA**) (statt ahndender, punitiver) Maßnahmen
 - **ambulanter** statt stationärer Maßnahmen (Zurückdrängung des Jugendarrests)

Die gesetzlichen Vorgaben des JGG nach dem 1. JGGÄndG:

Verfahren: vorrangig informell; Vermeidung formeller Sanktionierung:

- § 45 Abs. 1 / § 153 StPO
- § 45 Abs. 2: bereits erfolgte Reaktionen im Umfeld
- § 45 Abs. 2: eingeleitete / durch StA angeregte Maßnahmen
- § 45 Abs. 3, § 47: durch Jugendrichter

Formelle Sanktionen: Vorrang für Erziehung in Freiheit; Rangfolge:

- EM: **erzieherische Maßnahmen**
(§ 10 JGG: „Gebote und Verbote, welche die **Lebensführung** des Jugendlichen regeln und dadurch seine **Erziehung fördern** und sichern sollen.“ .. „*insbesondere*“: Betreuungsweisung, soz. Trainingskurs, Verkehrsunterricht, TOA, *erzieherisch begleitete* Arbeitsleistungen)
- ZM: **ahndende Maßnahmen**
(§ 15 JGG: „Der Richter **ahndet** die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem JgdI aber eindringlich **zum Bewußtsein gebracht** werden muß, daß er **für das von ihm begangene Unrecht einzustehen** hat.“: Verwarnung, die Erteilung von Auflagen, Jugendarrest
Auflagen (abschließend):
Wiedergutmachung, Entschuldigung, Arbeitsleistungen, Geldzahlung

nur, wenn EM und ZM nicht ausreichen:

- **Strafe** (Jugendstrafe) – Vorrang ambulant+Hilfe vor stationär

Erwähnt wurden 2 aktuelle Beispiele für innovative Projekte für erzieherische Weisungen (§ 10 JGG):

Beispiele für Möglichkeiten kreativer erzieherischer Maßnahmen:

- **Leseweisung; Väterprojekt**



Ausgangspunkt

Nach dem Vorbild eines erfolgreichen Projekts der Jugendgerichtshilfe Dresden haben Studierende der Hochschule München ein Leseprojekt für junge Straftäter entwickelt. Über die Lektüre von Jugendbüchern, die thematisch auf Problemlagen junger Menschen zugeschnitten sind, sollen straffällige Jugendliche und Heranwachsende zur Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation und Tat angeregt werden. Damit verbunden sollen die Lesefreude der jungen Menschen geweckt und Lesekompetenzen gefördert werden.

Lesegruppen, die von Studierenden seit 2011 in der Jugendarrestanstalt München geleitet werden, haben gezeigt, dass Jugendliteratur ein geeignetes Medium sein kann, um Reflexionsprozesse in Gang zu bringen und Schlüsselkompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit und Problemlösungsdenken, aber auch Fantasie und Kreativität zu fördern. Außerdem waren viele Teilnehmer von den Lesegruppen sehr angetan.

Zielgruppe

Das Leseprojekt „KontEXT“ richtet sich an **junge Menschen**,

- die an einer Lesegruppe in der Jugendarrestanstalt teilnehmen wollen,
- für die nach einer Straftat eine Teilnahme an dem Projekt als erzieherische Maßnahme und Voraussetzung für eine Verfahrenseinstellung angeregt wurde oder

gegen die eine jugendrichterliche Leseweisung verhängt wurde.

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Projekt sind insbesondere

- die Fähigkeit des Jugendlichen oder Heranwachsenden, einen einfachen Text in deutscher Sprache zu lesen und zu verstehen und
- die Bereitschaft des Jugendlichen oder Heranwachsenden, sich auf das Leseprojekt und die für dieses geltenden Regeln und Durchführungsmodalitäten einzulassen.

Methodischer Ansatz

Lesegruppen in der Jugendarrestanstalt werden von jeweils zwei Studierenden für Gruppen bis zu sechs Arrestanten angeboten. Im Rahmen der Lesungen werden ausgewählte Jugendromane und Kurzgeschichten vorgestellt und in Teilen gemeinsam gelesen. Unterschiedliche methodische Ansätze kommen zur Anwendung, um bei den Teilnehmern Interesse am Lesen zu wecken und zum Nachdenken über die Textinhalte anzuregen.

Lesemaßnahmen außerhalb der Arrestanstalt werden von studentischen Mentoren begleitet. Die Begleitung umfasst in der Regel drei bis sechs einstündige Treffen mit den Mentoren. Die Festlegung des Lektüreinhalts erfolgt unter Berücksichtigung von Lesefertigkeiten, Sprachverständnis, mitgeteilten Problemlagen und Interessen der Teilnehmer. Den Jugendlichen und Heranwachsenden werden unterschiedliche Möglichkeiten der Verarbeitung ihrer Leseindrücke unter Einschluss künstlerisch-kreativer Ausdrucksformen zur Wahl gestellt. Die Arbeit in Gruppen ist möglich.

<http://w3-mediapool.hm.edu/mediapool/media/fk11/fk11_lokal/projekt_1/kontext/Flyer_KonTEXT.pdf>

Flyer der Hochschule München

http://w3-mediapool.hm.edu/mediapool/media/fk11/fk11_lokal/projekt_1/kontext/Flyer_KonTEXT.pdf

Lesen statt Besen: Projekt bewährt sich

Fürstenfeldbruck - Lesen als Strafe für jugendliche Straftäter - das klingt paradox. Aber: Das Projekt des Jugendamts hat sich bewährt.

Das Modell wurde in Kooperation mit der Hochschule München etwa vor einem Jahr im Brucker Landkreis eingeführt. Jetzt wurde es wieder für zwölf Monate verlängert.

.. Das Projekt richtet sich an jugendliche und heranwachsende Straftäter.

„Ursprünglich war die Leseweisung nur für Mädchen gedacht, als Alternative zum Arrest. Inzwischen wird es aber auch bei männlichen Jugendlichen eingesetzt; sogar bei Intensivtätern“, berichtet Mesenzehl-Reinwald. [JGH FFB]

.. „Wenn die Jugendlichen Sozialstunden verhängt bekommen, leisten sie die Arbeit bestenfalls ab. Aber über ihre Straftat denken die wenigsten nach“, sagt Mesenzehl-Reinwald. Bei der Leseweisung setzen sich die Jugendlichen hingegen intensiv mit der Straftat und den eigenen Lebensumständen auseinander.“

- Leseweisung stellt für viele Jugendliche die bessere Alternative zu Sozialstunden und insgesamt eine vielversprechende Ergänzung des jugendstrafrechtlichen Maßnahmenkatalogs dar.
- Bücher können bei leseungeübten Jugendlichen ihr Wirkungspotential oft nur durch das Gespräch über sie entfalten: Mentorensystem als unverzichtbares Qualitätsmerkmal
- Leseweisung als sinnvolle Auftakt- und Begleitmaßnahme für längerfristige Maßnahmen in schwierigen Fällen

Résumé: „Fachtag-Stand 4.6.13: Gesamtzuweisungen 170 (davon 73 weiblich, 97 männlich),

Keine Ausfälle, keine Anhörungen zur **Umwandlung** in andere Auflagen

Effekt: Rückgang SHD bis 30 % im 1. Halbjahr der Laufzeit (2011=458, 2012=321)

Insgesamt eine **Verringerung der Verhängung von Arrest**, weil eine weitere erzieherische Interventionsmöglichkeit vorhanden ist.“

Qu: werner.mesenzehl@lra-ffb.de; *Kooperation mit der Hochschule München*

"Erfahrungen: Gegenüber sozialen Hilfsdiensten bietet die Leseweisung die Möglichkeit die Tat sowie eigene evtl. schwierige Lebenslagen zu reflektieren und Verhaltensalternativen zu entwickeln

Zum Teil lesen Jugendliche erstmals ein Buch vollständig

Die Kulturtechnik Lesen wird gefördert

Alternativen zum sonstigen Medienkonsum werden aufgezeigt"

(Quelle: Präsentation "Leseweisung als jugendrichterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Auflage nach dem Jugendgerichtsgesetz"; weitere Informationen: werner.mesenzehl@lra-ffb.de)

Beispiele für Möglichkeiten kreativer erzieherischer Maßnahmen:

- **Leseweisung; Väterprojekt**

BRÜCKE e.V. Augsburg / KSFH München:

Erziehungsstil-Projekt mit jungen straffälligen Vätern

Projektziel: Beschäftigung mit Erziehungsstilen anhand von kurzen Filmszenen

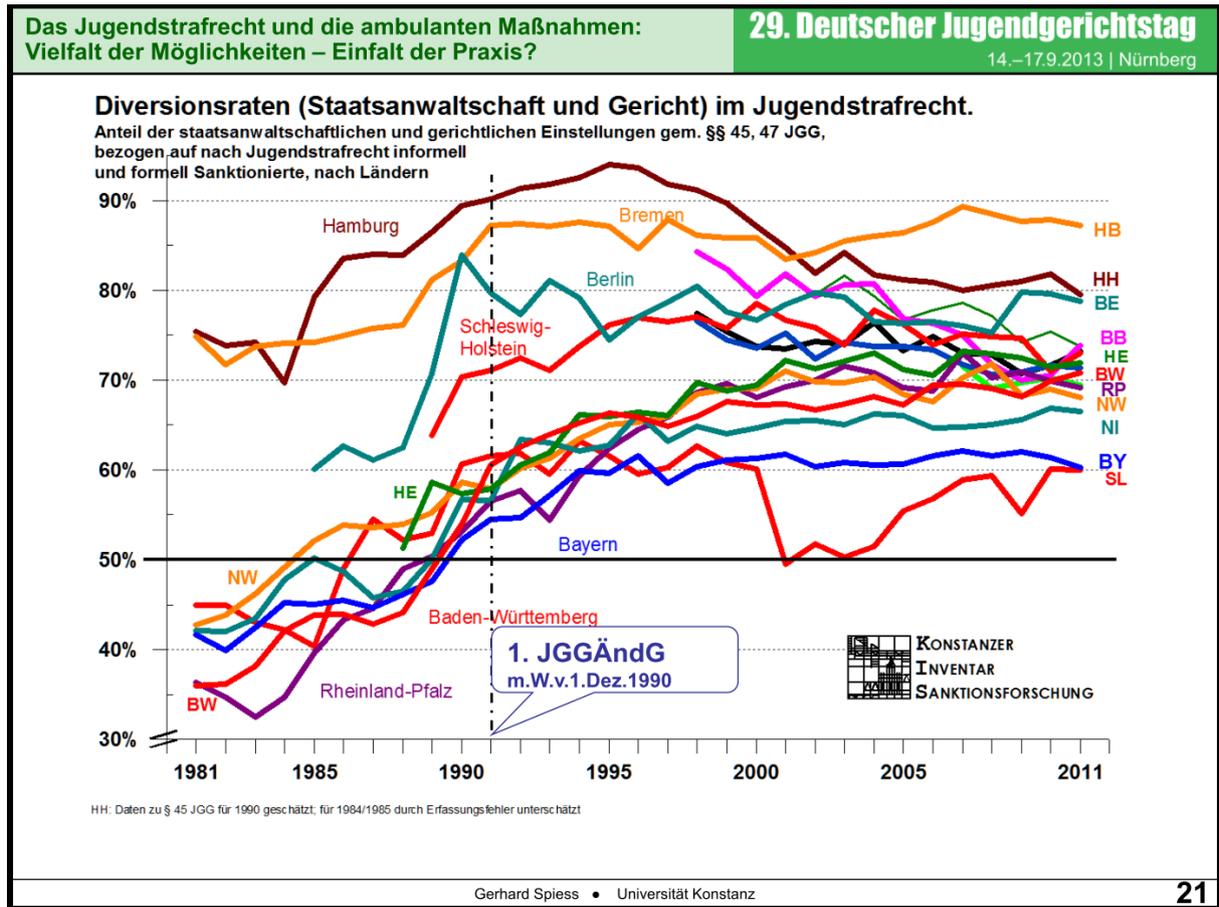
Peer-Lernen mit dem Ziel der Einstellungsänderung und der Förderung der Erziehungscompetenz

„Eine Vierergruppe hatte die Aufgabe, in Eigenregie Filmausschnitte zu produzieren, die immer mit der gleichen Szene anfangen, sich dann aber im weiteren Handlungsverlauf unterscheiden.“

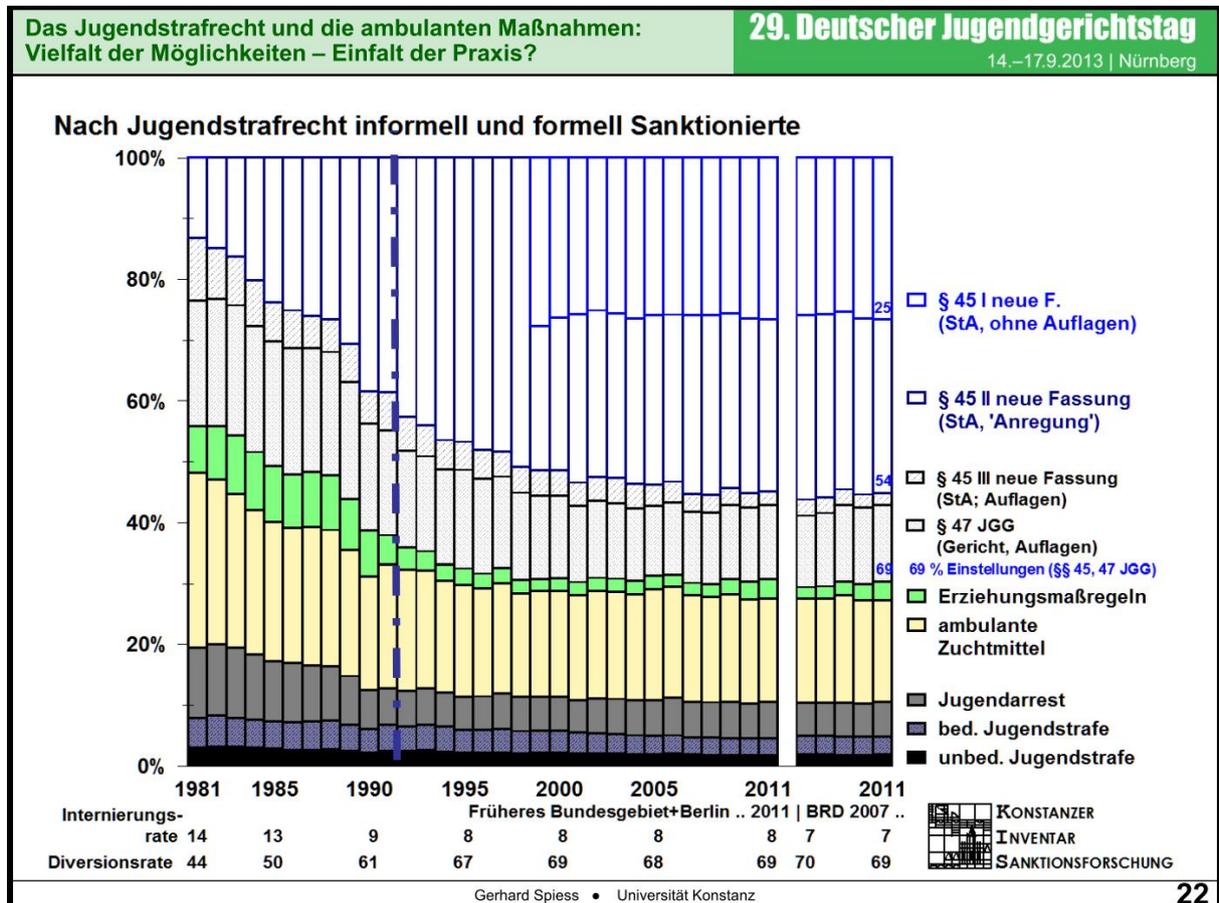
Qu: KSFH info 21.7.2013, S. 13

3. Ambulante Maßnahmen im Jugendstrafrecht: die Erwartungen, die Entwicklung, die Ernüchterung

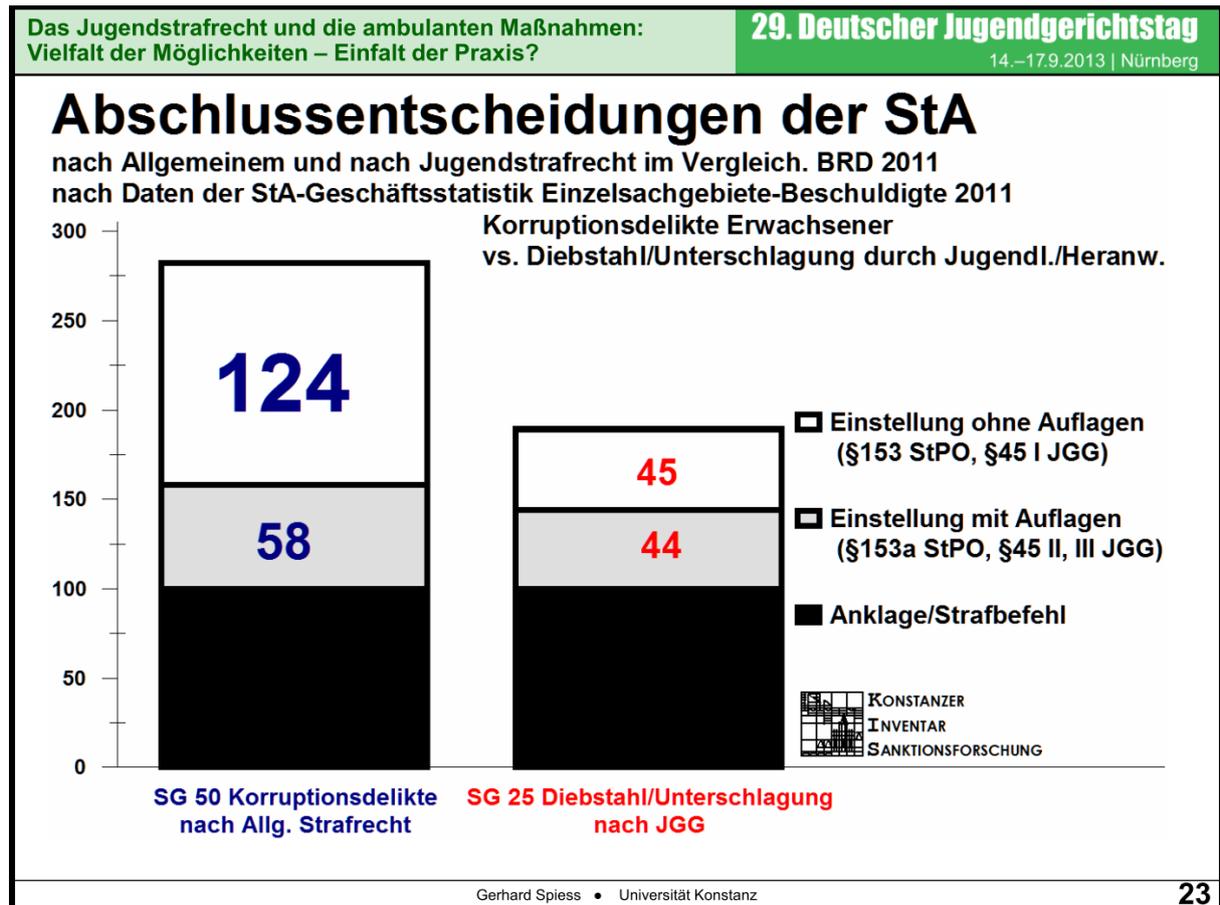
Die erwartete Vereinheitlichung der Diversionspraxis ist ebenso wenig eingetreten wie ..



.. die durch das 1. JGGÄndG geforderte vorrangige Nutzung der Diversion ohne weitere Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 JGG / § 153 StPO:



So kommen auf je 100 Anklagen in Verfahren wegen Korruptionsdelikten 124 staatsanwaltschaftliche Einstellungen ohne Auflagen, bei Verfahren gegen junge Beschuldigte wegen Diebstahl/Unterschlagung dagegen nur 45 und insgesamt deutlich weniger Einstellungen nach den Vorschriften des JGG.



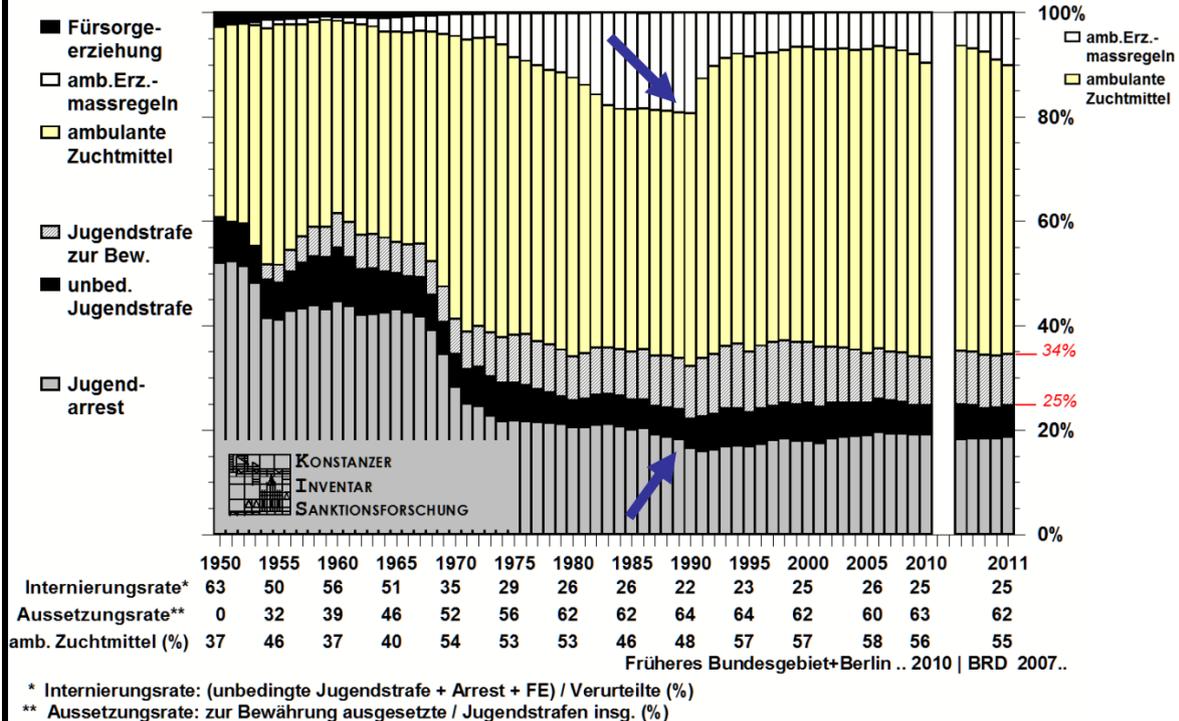
Nicht selten werden selbst Fälle jugendtypischer Bagatelldelikte, bei denen bereits Entdeckung und Polizeikontakt einen hinreichenden Eindruck auf die Beschuldigten gemacht haben, entgegen den Vorschriften des § 45 JGG mit erzieherisch unsinnigen, taxenmäßig verhängten Arbeitsstrafen geahndet. (Das genannte nordrhein-westfälische Projekt 'Gelbe Karte' wurde nach erwartungsgemäß desaströsem Ergebnis der Begleitforschung inzwischen eingestellt)

Die Entwicklung der förmlichen Sanktionen nach JGG:

Das 1. JGGÄndG war mit der Erwartung verbunden, dass – neben dem Vorrang der Diversion – unter den formellen (mit Anklage und Verurteilung verbundenen) Sanktionen der Vorrang der erzieherischen Maßnahmen nach § 10 JGG vor den ahndenden Zuchtmitteln gestärkt wird, insbesondere durch vermehrte Nutzung der erzieherischen Maßnahmen des § 10 JGG wie Täter-Opfer-Ausgleich, sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung.

Die Einführung der Arbeitsauflage unter den Zuchtmitteln (§ 15 JGG) sollte dort, wo der Jugendrichter ein ahndendes Zuchtmittel für erforderlich hält, eine Alternative zum Jugendarrest bereitstellen.

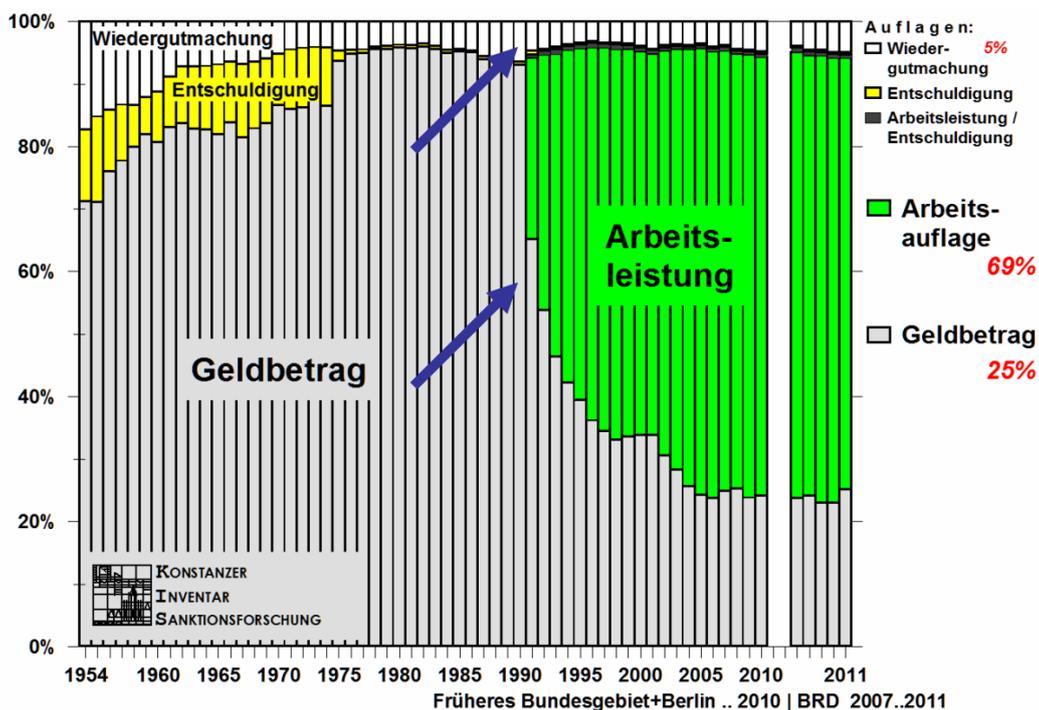
Die Struktur der (förmlichen) Sanktionen nach JGG:



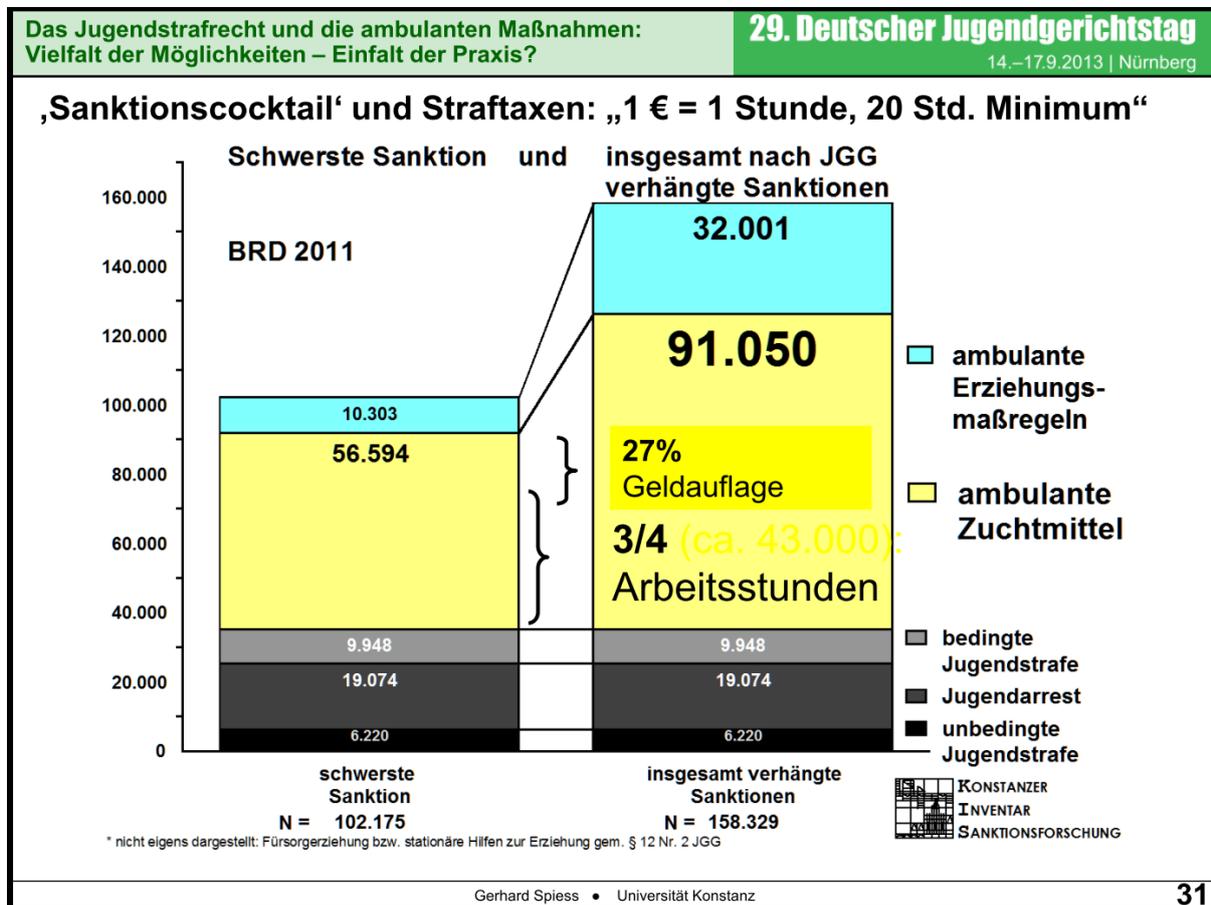
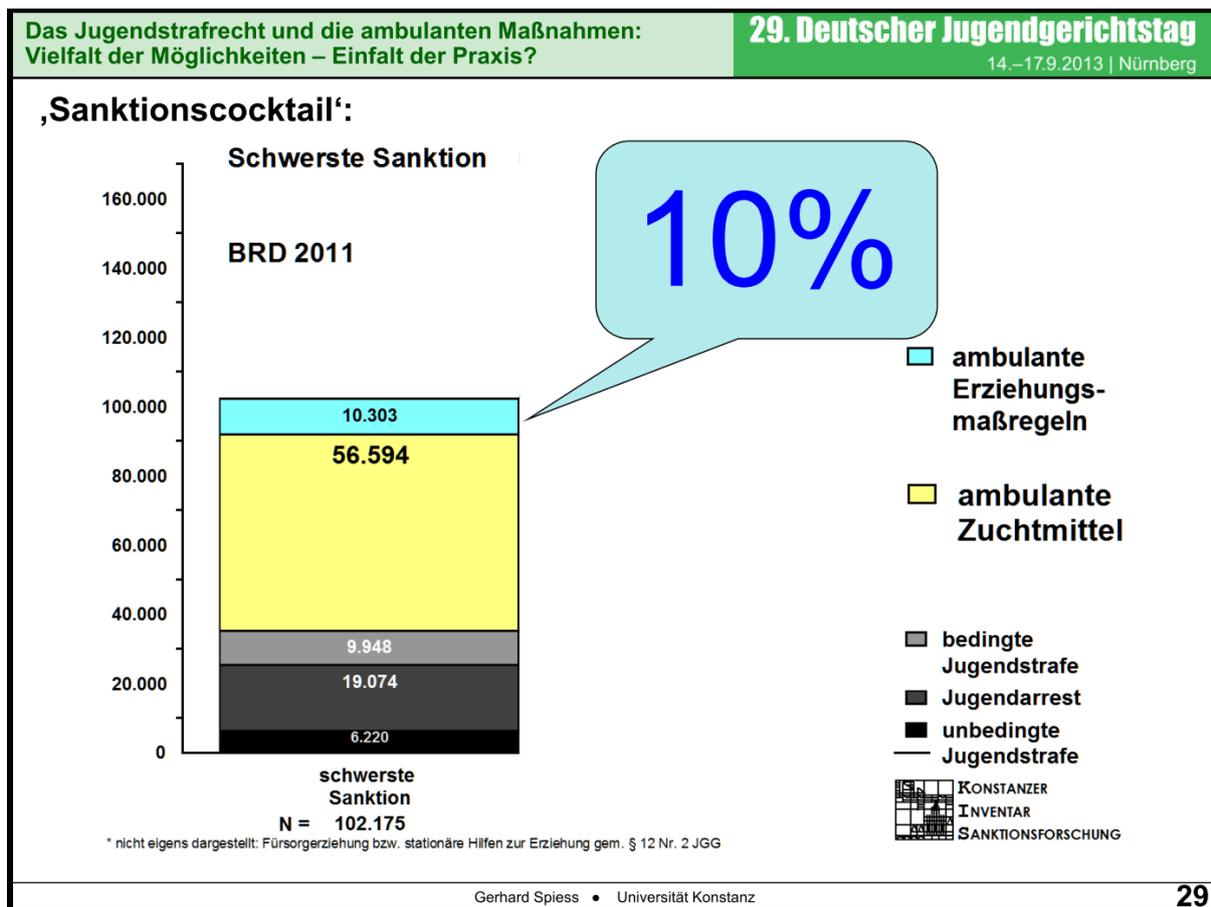
Tatsächlich ist nach dem 1. JGGÄndG der Anteil von Erziehungsmaßnahmen zurückgegangen. Nicht eingetreten ist eine Reduktion der Internierungsrate; mit Freiheitsentzug (unbedingte Jugendstrafe oder Jugendarrest) verbundene Strafen sind mit einem Anteil von 25% fünfmal so hoch wie im Erwachsenenstrafrecht.

Unter den Zuchtmitteln spielen Wiedergutmachung und Entschuldigung eine minimale Rolle; es überwiegen die rein punitiven, ahndenden Geld- und Arbeitsauflagen.

Entwicklung der Auflagen (ZM § 15 JGG)



Erziehungsmaßnahmen als gezielte Sanktion – ohne Verbindung mit weiteren ahndenden Zuchtmitteln – machen tatsächlich nicht mehr als 10% der jugendstrafrechtlichen Strafurteile aus.



Von der Jugendhilfepraxis (s. dazu insb. das Jugendgerichtshilfebarometer des Deutschen Jugendinstituts) beklagt wird die Tendenz zur Verhängung von Arbeitsstunden (die relativ häufig zu Problemen in der Abwicklung, Abbruch und Verhängung von Beugearrest führen) und zu einem 'Sanktionscocktail' mehrerer nebeneinander verhängter Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel –

Danach befragt, ob bzw. wie häufig es zu einem Abbruch von ambulanten Maßnahmen wie z. B. Arbeitsweisungen und -auflagen, Sozialen Trainingskursen, Täter-Opfer-Ausgleich und Betreuungsweisungen kommt, weisen die Antworten der Jugendgerichtshilfen auf einen fachlich problematischen Befund hin (vgl. Tabelle 23).

Tabelle 23: Anteil der Jugendhilfen im Strafverfahren nach der Häufigkeit des Abbruchs von ambulanten Maßnahmen

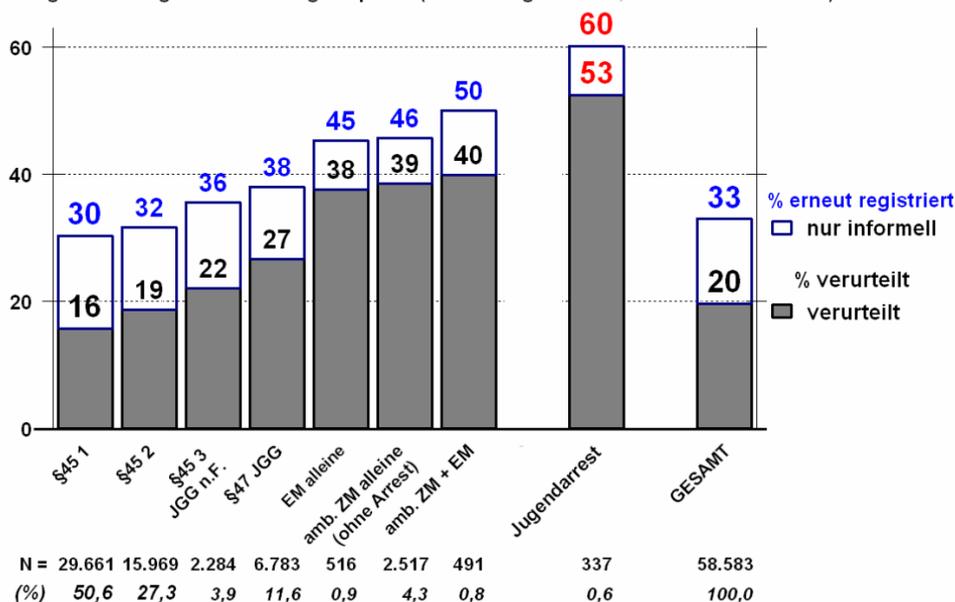
Abbruch der Maßnahme	Nie	Selten	Manchmal	Häufig
Arbeitsweisungen/-auflagen	<1 %	19 %	56 %	25 %
Soziale Trainingskurse	9 %	51 %	36 %	4 %
Täter-Opfer-Ausgleich	13 %	66 %	20 %	1 %
Betreuungsweisungen	17 %	60 %	21 %	2 %

Quelle: Jugendgerichtshilfeb@rometer, DJI 2011

– offensichtlich im Glauben, mehr an Strafe bringe mehr an Legalbewährung. Die Ergebnisse der Rückfallstatistik sprechen für das Gegenteil: Innerhalb ein und derselben Fallgruppe jugendtypischer Delinquenz wird mit steigender Eingriffsintensität nicht etwas ein Abnahme, sondern eine Zunahme der Rückfallhäufigkeit beobachtet.

Mehr bringt mehr

1994 erstmals und dabei ausschliesslich wegen leichter Eigentumsdelinquenz sanktionierte Jugendliche und ihre Legalbewährung bis zum Ziehungszeitpunkt (RFS-Grundgesamtheit, Risikozeitraum 4 Jahre)



4 von 5 jugendlichen Bagatelledelinquenten bleiben innerhalb der kommenden 4 Jahre ohne förmliche Verurteilung. Je eingriffintensiver die Reaktion, desto höher die Rückfallrate, am ungünstigsten beim Jugendarrest.

3. Ambulante Maßnahmen im Jugendstrafrecht: die Erwartungen, die Entwicklung, die Ernüchterung

- ▶ **Beachtung des Subsidiaritätsprinzips: Vorrang der Diversion:**
nach JGG weniger Gebrauch von 153 StPO als nach allg. Strafrecht
Punitive Aufladung durch (staatsanwaltliche) Auflagen – teils exzessiv
- ▶ **Zurückdrängung stationärer Sanktionen:**
nach JGG mehr (25% vs 5%) als nach allg. Strafrecht (wg. Jugendarrest)
- ▶ **erzieherische statt punitiver Maßnahmen:**
Anteil EM: nur 10% der förmli. Sanktionen
Ganz überwiegend taxenmäßige Verhängung ahndender Zuchtmittel.
Abwicklung von Arbeitsauflagen bindet personelle Ressourcen
→ Verdrängung sinnvoller Maßnahmen (TOA, Trainingskurse)
- ▶ **Mehr Täter-Opfer-Ausgleich, soziale Trainingskurse:**
Personeller und fachlicher Aufwand - wo angewandt, bewährt;
aber: zunehmend Berichte über fehlende personelle Kapazitäten

3. Ambulante Maßnahmen im Jugendstrafrecht: die Erwartungen, die Entwicklung, die Ernüchterung

4. Was ist zu lernen? Was muss sich ändern?

(unter besonderer Berücksichtigung der frommen Helene)

1. **Ein Blick ins Gesetz: ins JGG**
 - **Beachtung des Subsidiaritätsgedankens.**
2. **Ein Blick ins Gesetz: ins SGB VIII**
 - **Beachtung des fachlichen Auftrags der Jugendhilfe.**

(Thesen zur Diskussion)

1. Die vielfältigen Möglichkeiten des JGG für differenzierte und erzieherisch angemessene Reaktionen auf jugendtypische Delinquenz werden in der Praxis vielfach nicht in einer der Intention des Gesetzes entsprechenden Weise genutzt. Die Daten zur Sanktionspraxis und der

Vergleich mit dem allg. Strafrecht zeigen, dass mit dem Vorrang für Diversion nach § 45 Abs. 1 JGG bei Vorliegen der Voraussetzungen des 153 StPO häufig nicht Ernst gemacht wird. Insbesondere der Blick auf die Praxis der taxenmäßig als Strafübel verhängten Arbeitsauflagen – bei Diversion nach 45 II JGG wie nach § 15 JGG zeigt, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Vorrang erzieherischer (Erziehungsmaßregeln) vor punitiven Reaktionen (Zuchtmittel) häufig nicht beachtet wird.

2. Gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe ist gem. § 1 SGB VIII, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Dieser gesetzliche Auftrag gilt – unbestritten – auch für die Mitwirkung im Diversions- und Jugendstrafverfahren. Es ist rechtlich und fachlich nicht vertretbar, an Maßnahmen mitzuwirken, die nicht geeignet sind, "die Entwicklung (der jungen Menschen) zu fördern", die erzieherisch nicht begründbar, erwiesenermaßen unwirksam oder gar schädlich sind. Wenn die Jugendhilfe diesen Aspekt im Verfahren nicht zur Geltung bringt, dann hat sie ihren Auftrag im Jugendstrafverfahren verfehlt.

Dem Erziehungsgedanken des JGG wie dem fachlichen Auftrag der Jugendhilfe würde es entsprechen, erzieherische Maßnahmen nicht als zusätzliche Strafübel „zu missbrauchen (und zu verschleiben), sondern gezielt einzusetzen, STATT unsinniger Taxenstrafen, wo eine erzieherische Einwirkung angezeigt ist. Und dafür (und NUR dafür) auch die personellen Ressourcen gezielt einzusetzen.



**Als Onkel Nolte dies vernommen,
War ihm sein Herze sehr beklommen**

Doch als er nun genug geklagt:

»Oh!« – sprach er – »Ich hab's gleich gesagt!«

**»Das Gute – dieser Satz steht fest –
Ist stets das Böse, was man läßt!«**



»Ei ja! – Da bin ich wirklich froh!

Denn, Gott sei Dank!

Ich bin nicht so!!«

Wilhelm Busch (1872): Die fromme Helene

Konstanz, 9/2013 gerhard.spieess@uni-konstanz.de

Anmerkungen:

- 1 ausführlicher dazu: G. Spiess, Drei Prüfsteine zur Bewertung der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis. Eine Untersuchung anhand rückfallstatistischer Befunde. In: Festschrift Heinz, Baden-Baden, Nomos, 2012, S. 278-305.
- 2 Begründung bei R. Müller-Piepenkötter/M. Kubink: „Gelbe Karte“ für junge Straftäter: ein Projekt der rationalen Kriminalpolitik. Zeitschrift für Rechtspolitik 40, 2007, 61-64.
- 3 A. Linke, Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Zentrale Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Begleitforschung, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 3/2011, S. 296 ff; T. Verrel: § 45 JGG – Quo vadis? Ergebnisse und kriminalpolitische Konsequenzen der Evaluation nordrhein-westfälischer Diversionstage. Festschrift für Heinz Schöch, Berlin 2010, 227-244; G. Spiess, [Was soll \(und was darf\) Diversion? Schülergerichte, Diversionstage, ‚Gelbe Karte‘ als bessere Diversion?](#) in: [DVJJ \(Hrsg.\): Achtung \(für\) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages](#), Godesberg 2012, S. 441-476.
- 4 im Internet zum kostenlosen Download: www.dji.de/bibs/jugendkriminalitaet/Band12/Jugendgerichtshilfebarometer.pdf